

Luftreinhalte-Verordnung LRV

Änderung vom ...

Entwurf vom 3. April 2020

Der Schweizerische Bundesrat, verordnet:

T

Die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 Bst. c

- ² Für folgende Anlagen gelten ergänzende oder abweichende Anforderungen:
 - c. für Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme nach Artikel 19a, für Feuerungsanlagen nach Artikel 20d sowie für Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor nach Artikel 20b: die Anforderungen nach Anhang 4.

Art. 19a Abs. 2 Aufgehoben

2. Kapitel 5. Abschnitt (Art. 20–20a) Aufgehoben

Art. 36 Abs. 1 Bst. a

- ¹ Der Bund vollzieht die Vorschriften über:
 - die Marktüberwachung bei Baumaschinen und deren Partikelfiltersystemen sowie bei Maschinen und Geräten mit Verbrennungsmotor (Art. 37);

Art. 37 Sachüberschrift und Abs. 1 erster Satz

Marktüberwachung bei Baumaschinen und deren Partikelfiltersystemen sowie bei Maschinen und Geräten mit Verbrennungsmotor

¹ SR **814.318.142.1**

¹ Das BAFU kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über das Inverkehrbringen von Baumaschinen und deren Partikelfiltersystemen sowie von Maschinen und Geräten mit Verbrennungsmotor.

Gliederungstitel vor Art. 42a

3a. Abschnitt: Befristung der Bestimmungen über die Inbetriebnahme von Feuerungsanlagen

Art. 42a Abs. 1 Aufgehoben

П

Die Anhänge 2, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.

Ш

Die Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015² wird wie folgt geändert:

Anhang 4

Ziff. 1.1 Einleitungssatz und Tabelle, Grenzwert für Benzo[a]pyren

1.1 Abfälle dürfen als Rohmaterial bei der Herstellung von Zementklinker verwendet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten und der hergestellte Zementklinker die Anforderungen nach Ziffer 1.63 einhält:

Stoff	Grenzwert in mg/kg Trockensubstanz
Benzo[a]pyren	 10
•••	•••

² SR **814.600**

³ Ziff. 1.6 in der Fassung der Änderung vom ...

IV

.. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2021 in Kraft.

² Anhang 2 Ziffern 112, 113, 114, 115 und 119 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anhang 2 (Art. 3 Abs. 2 Bst. a)

Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen

Ziff. 112 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Stickoxide und Ammoniak

- ¹ Die Emissionen von Stickoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen 200 mg/m³ nicht überschreiten.
- ² Die Emissionen von Ammoniak dürfen 30 mg/m³ nicht überschreiten.

Ziff. 113

Die Emissionen von Schwefeloxiden, angegeben als Schwefeldioxid, sind so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, mindestens aber auf 400 mg/m³.

Ziff. 114 Abs. 2, 3 und 4

- ² Die Emissionen von gasförmigen organischen Stoffen werden als Gesamtkohlenstoff angegeben.
- ³ Die Behörde legt unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe einen werkspezifischen Grenzwert für den Gesamtkohlenstoff unter folgenden Vorgaben fest:
 - die Emissionen von gasförmigen organischen Stoffen aus der Verwertung von Abfällen nach Ziffer 111 Absatz 2 dürfen 10 mg/m³ betragen;
 - b. der Grenzwert darf insgesamt 50 mg/m³ nicht überschreiten.
- ⁴ Das BAFU erlässt Empfehlungen über geeignete Verfahren zur Ermittlung der Emissionen von gasförmigen organischen Stoffen aus natürlichen Rohstoffen.

Ziff. 115

Die staubförmigen Emissionen dürfen 10 mg/m³ nicht überschreiten.

Ziff. 119 Abs. 1 Bst. a

- ¹ Kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen ist der Gehalt im Abgas von:
 - Stickoxiden und Ammoniak;

Anhang 3 (Art. 3 Abs. 2 Bst. b)

Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen

Ziff. 523 Abs. 2bis und 3

^{2bis} Bei Heizkesseln über 500 kW Nennwärmeleistung legt die Behörde die Speichergrösse fest. Dienen diese Heizkessel der Raumwärmeerzeugung oder Wassererwärmung, müssen sie mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

³ Die Behörde kann in Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 2^{bis} kleinere Speichergrössen festlegen, wenn dies aus technischen oder betrieblichen Gründen angezeigt ist.

Anhang 4 (Art. 3 Abs. 2 Bst. c)

Anforderungen an Feuerungsanlagen, an Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme sowie an Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor

Ziff. 1

Die Bestimmungen dieses Anhanges gelten für Feuerungsanlagen nach Artikel 20*d*, für Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme nach Artikel 19*a* sowie für Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor nach Artikel 20*b*.

Ziff. 211

Aufgehoben

Ziff. 23

Aufgehoben